

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH)

Fachbereich „Landschaftsnutzung und Naturschutz“

Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Regionalentwicklung und Naturschutz“
(Master of Science)

gültig ab WS 2012/13

Aufgrund von § 8 Absatz 6 Satz 2, § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Landschaftsnutzung und Naturschutz der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) am 08.02.2012 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Spezialisierungsrichtungen für den viersemestrigen Studiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz (Master of Science)“ auf Grundlage und in Ergänzung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) vom 23.09.2011.

§ 2 Gegenstand des Studiengangs

Der konsekutive Master-Studiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“ baut auf den Bachelor-Studiengängen „Landschaftsnutzung und Naturschutz“ (B. Sc.), „Ökolandbau und Vermarktung“ (B. Sc.), „Forstwirtschaft“ (B. Sc.) und „International Forest Ecosystem Management“ (B. Sc.) auf. Die dort vermittelten Kenntnisse und methodisch-praktische Fähigkeiten auf landschaftskundlichem und ökologischem Gebiet, die Kenntnisse zu nachhaltiger Nutzung, zu Planung und Schutz der Kulturlandschaft und ihrer Ressourcen werden im Masterstudiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“ vertieft und auf die Region als räumliche Einheit und Handlungsebene bezogen. Es handelt sich um einen anwendungsorientierten Studiengang auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Gegenstand des Studiums sind Entwicklungsgeschichte, Ist-Zustände und zukünftige Entwicklungsoptionen von Regionen, insbesondere von ländlichen Räumen. Diese werden sowohl aus natur- wie aus sozialwissenschaftlicher Perspektive unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsanforderungen behandelt.

§ 3 Befähigungsziele, Inhalte und Spezialisierungsrichtungen des Studiengangs

Ziel des anwendungsorientierten Studienganges ist das Erreichen des akademischen Grades „Master of Science“ durch den Erwerb theoretischer sowie praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Analyse ländlicher Räume sowie zur Gestaltung nachhaltiger und landschaftsgerechter regionaler Entwicklungsprozesse. Der Studiengang bildet interdisziplinäre Fachleute aus, die in der Lage sind, endogene Potentiale von Regionen zu erkennen und regionale Entwicklungsprozesse im Sinne der Nachhaltigkeit zu gestalten. Die Absolventen sind insbesondere befähigt, auf naturschutzfachlicher und sozialökologischer Grundlage die Bewahrung und Inwertsetzung natürlicher und landschaftskultureller Potenziale zu fördern. Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, regionale Entwicklungsziele und -strategien zu entwerfen und deren Umsetzung gemeinsam mit den regionalen Akteuren sowie unter Nutzung von EU-kofinanzierten Förderprogrammen zu koordinieren. Hierzu werden die für die Praxis erforderlichen interdisziplinären Kenntnisse aus Natur-, Sozial-, Human-, Wirtschafts- und Planungs-wissenschaften vermittelt. Die Absolventen sind nach Abschluss des Studiums befähigt, Analyse-, Planungs- und Gestaltungsprozesse im Rahmen einer integrierten nachhaltigen regionalen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Naturschutzbelangen eigenverantwortlich durchzuführen.

Im Wahlpflichtbereich werden die Spezialisierungsrichtungen „Management“, „Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ sowie „Boden-, und Ressourcenschutz“ angeboten. Der / die Studierende muss eine der drei Spezialisierungsrichtungen wählen.

- Absolventen der Spezialisierungsrichtung „**Management**“ (**M**) haben Fertigkeiten zum nachhaltigen Management gesamter Regionen ebenso wie einzelner Schutzgebiete. Sie können regionale Entwicklungsprozesse unter Einsatz verschiedener Partizipationsmethoden und unter Integration regionaler Gegebenheiten und Potentiale aktiv und zukunftsweisend gestalten.
- Absolventen der Spezialisierungsrichtung „**Umweltbildung / BNE**“ (**U**) sind befähigt, unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze der Bildung für Nachhaltige Entwicklung die Mensch-Natur-Beziehung in Konzepte der praktischen Umweltbildung umzusetzen.
- Absolventen der Spezialisierungsrichtung „**Bodenschutz, Ressourcenschutz**“ (**B**) haben Fertigkeiten zur Erarbeitung von Bodenschutzbewertungen und Bodenschutzkonzepten und können Strategien zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen in den Regionen erstellen. Sie sind befähigt, derartige Konzepte in den Kontext regionaler Planung und Entwicklung einzuordnen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studienganges, sofern dort vertiefte Kenntnisse und methodisch-praktische Fähigkeiten auf landschaftskundlichem und ökologischem Gebiet, Kenntnisse zu nachhaltiger Nutzung, zu Planung und Schutz der Kulturlandschaft und ihrer Ressourcen vermittelt werden.

Zugelassen werden die Grade Bachelor (mind. 180 ECTS- Leistungspunkte), Diplom (FH und Universität), Magister, Master, Staatsexamen, soweit sie die oben genannten Fachinhalte betreffen. Hierzu zählen insbesondere Studiengänge der folgenden Fachrichtungen:

- Landschaftspflege und -planung, Landschaftsarchitektur, Landschaftsökologie;
- Umwelt- und Raumplanung;
- Naturschutz, Umweltwissenschaften (außer Umwelttechnik);
- Ökologie, Biologie, Geoökologie;
- Geographie;
- Agrar- und Forstwissenschaften, Gartenbau, Wasserwirtschaft;
- Lehramt für die vorgenannten Wissenschaftsgebiete, sofern beide Lehramtsfächer aus den vorgenannten Wissenschaftsgebieten belegt wurden.

- (2) Stammt der Abschluss aus dem Studiengang einer anderen als der unter (1) genannten Fachrichtungen, so muss von dem Bewerber / der Bewerberin der Nachweis erbracht werden, dass die geforderten Kenntnisse bzw. berufliche Ergänzungen zu den oben genannten Fachinhalten vorhanden sind. Die Entscheidung darüber, ob eine Bewerberin/ein Bewerber im Einzelfall die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt hat, wird von der Abteilung studentische Angelegenheiten im Einvernehmen mit der Leitung des Studienganges getroffen.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl entsprechend der Satzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) für die Auswahl von Studierenden im Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in der gültigen Fassung.

§ 5 Regelstudienzeit, Lehrformen und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium beginnt einmal jährlich mit dem Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Das Studium schließt mit dem Grad „Master of Science“ ab.
- (4) Die Module werden in den verschiedenen Lehrformen Vorlesung, Seminar, Projekt, Übung und Exkursion durchgeführt.
- (5) Das erste Semester dient der Vermittlung von Grundlagen und umfasst ausschließlich Pflichtmodule.
- (6) Das zweite Semester besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und bietet Gelegenheit zur Spezialisierung durch die Wahl der Wahlpflichtmodule, die der jeweiligen Spezialisierungsrichtung zugeordnet sind.
- (7) Das dritte Semester setzt die Spezialisierung fort und setzt den Schwerpunkt auf die Durchführung von Projekten, die in studentischen Gruppen bearbeitet werden.
- (8) Das vierte Semester steht für die Anfertigung der Abschlussarbeit (Master Thesis) und für das Modul „Wissenschaftliches Kolloquium“ zur Verfügung.
- (9) Die in den vier Semestern angebotenen Module werden in Anlage 1 (Curriculum) zu dieser Ordnung hinsichtlich Ihrer ECTS- Leistungspunkte, Semesterwochenstunden, Inhalte, Lehrformen, Prüfungsleistungen und bezüglich ihrer Zuordnung zu den

Spezialisierungsrichtungen dargestellt. Zudem wird der Gewichtungsfaktor benannt, mit dem jedes Modul in die Berechnung der Endnote eingeht.

- (10) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Wahlpflichtmodule sind im zweiten und dritten Fachsemester wählbar. Das erste und vierte Fachsemester sieht ausschließlich Pflichtmodule vor.

§ 6 Modulübersicht und Spezialisierungsrichtungen

Die folgende Übersicht nennt alle Module aus dem Studiengang und stellt diese bezüglich ihres Status als Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule, ihres Umfangs in ETCS-Leistungspunkte sowie bezüglich der Zuordnung zu den Spezialisierungsrichtungen dar.

Erstes Fachsemester (Wintersemester)

Nr.	Bezeichnung des Moduls	Status	ETCS-Leistungspunkte	Spezialisierungsrichtung
1.1	Einführung - Regionalentwicklung und Naturschutz	PM	4	-
1.2	Naturschutz	PM	4	-
1.3	Regionalentwicklung als Fördergegenstand und Mehrebenenpolitik	PM	4	-
1.4	Grundlagen und Instrumente der Regionalentwicklung	PM	6	-
1.5	Boden- und Ressourcenschutz	PM	4	-
1.6	Umwelthandeln – psychologische und soziologische Grundlagen	PM	4	-
1.7	Nachhaltigkeitskommunikation I	PM	4	-
	Gesamtsumme: ETCS-Leistungspunkte im ersten Fachsemester		30	

- (1) Am Ende des ersten Fachsemesters, im Zeitraum vom 01.01. bis zum 28.02., erfolgt die Wahl einer der **drei Spezialisierungsrichtungen** (Kürzel in Klammern) und die Wahl von Wahlpflichtmodulen für das zweite Fachsemester:

- „Management“ (M),
- „Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung (U)“,
- „Boden- und Ressourcenschutz“ (B).

Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Spezialisierungsrichtung sind erfüllt, wenn der/die Studierende im zweiten Fachsemester zwei der drei Wahlpflichtmodule aus der gewählten Spezialisierungsrichtung und im dritten Fachsemester drei der vier Wahlpflichtmodule aus der gewählten Spezialisierungsrichtung belegt. Auf Antrag der/des Studierenden beim Modulverantwortlichen für Spezialthema I und II kann das hier jeweils gewählte Modul für die Spezialisierung anerkannt werden, sofern dieser den fachlichen Bezug zur Spezialisierungsrichtung bestätigt. Der Studierende hat insgesamt mindestens 20 ETCS-Credits in der gewählten Spezialisierungsrichtung aus Wahlpflichtmodulen zu erbringen.

Zweites Fachsemester (Sommersemester)

Nr.	Bezeichnung des Moduls	Status	ETCS-Leistungspunkte	Spezialisierungsrichtung
2.1	Regionalanalyse und Landschaftspraktikum	PM	6	-
2.2	Naturschutzmanagement und Regionalentwicklung	PM	4	-
2.3	Nachhaltigkeitskommunikation II	PM	4	-
2.4	Nachhaltige Regionalentwicklung als sozialer Wandlungsprozess	PM	4	-
	Summe: ETCS-Leistungspunkte Pflichtmodule (PM)		18	
2.5	Beratung von Projektträgern in der Regionalentwicklung	WPM	4	M
2.6	Kultur und Landschaft: Landschaftskultur	WPM	4	M
2.7	Landnutzungssysteme und erneuerbare Energien	WPM	4	M
2.8	Landschaftspflege und Ingenieurbiologie	WPM	4	M
2.9	Bodenuntersuchung	WPM	4	B
2.10	Gefährdungsabschätzung	WPM	4	B
2.11	Bodenschutzbewertung in der räumlichen Planung	WPM	4	B
2.12	Nachhaltigkeit lehren lernen	WPM	4	U
2.13	Informelle Umweltbildung	WPM	4	U
2.14	Kommunikation in Gruppen	WPM	4	U
2.15	WebGIS – 3D –GIS-Fernerkundung	WPM	4	M, B
2.16	Moormanagement und Restauration	WPM	4	M, B
2.17	Feuchtgebietsmanagement Fließgewässer	WPM	4	M, B
2.18	Spezialthema I (Spezialisierungsthema I)	WPM	4	-
	ETCS-Credits aus drei zu wählenden Wahlpflichtmodulen (WPM), davon zwei WPM aus der gewählten Spezialisierungsrichtung		12	
	Gesamtsumme: ETCS-Leistungspunkte im zweiten Fachsemester		30	

Drittes Fachsemester (Wintersemester)

Nr.	Bezeichnung des Moduls	Status	ETCS-Leistungspunkte	Spezialisierungsrichtung
3.1	Ganzheitliche Projektgestaltung (Projektmanagement)	PM	4	-
3.2	Projektarbeit	PM	10	-
	Summe: ETCS-Leistungspunkte Pflichtmodule (PM)		14	
3.3	Umweltprüfverfahren	WPM	4	M
3.4	Tourismus im ländlichen Raum	WPM	4	M
3.5	Regionales Stoffstrommanagement	WPM	4	M, B
3.6	Bodensanierung und Rekultivierung	WPM	4	B
3.7	Umweltmonitoring	WPM	4	M, B
3.8	Methoden und Konzepte einer Bildung für nachhaltige Entwicklung	WPM	4	U
3.9	Bildungs- und Qualitätsmanagement im Kontext nachh. Entwicklung	WPM	4	U
3.10	Free an open Source GIS – update GIS	WPM	4	M, B
3.11	Grundlagen und Methoden der empirischen Sozialforschung	WPM	4	M, U
3.12	Regionale Öffentlichkeitsarbeit und Regionen Marketing	WPM	4	M, B, U
3.13	Spezialthema II (Spezialisierungsthema II)	WPM	4	-
	ETCS-Leistungspunkte aus vier zu wählenden Wahlpflichtmodulen (WPM), davon drei WPM aus der gewählten Spezialisierungsrichtung		16	
	Gesamtsumme: ETCS-Leistungspunkte im dritten Fachsemester		30	

Viertes Fachsemester (Sommersemester):

(2) Die Spezialisierung wird erreicht durch das Belegen von Wahlpflichtmodulen (wie oben definiert) und durch die Bearbeitung eines Themas im Rahmen der Masterarbeit, welches auf die Spezialisierungsrichtung bezogen ist. Den thematischen Bezug der Master Thesis zur Spezialisierungsrichtung bestätigt der Erstgutachter mit der Anmeldung der Abschlussarbeit.

Nr.	Bezeichnung des Moduls	Status	ETCS-Leistungspunkte	Spezial-isierungs-richtung
4.1	Wissenschaftliches Kolloquium	PM	4	-
4.2	Master Thesis	PM	26	Nach Wahl der Spezialisierungsrichtung
	Gesamtsumme: ETCS-Credits im vierten Fachsemester		30	

(3) Die Summe aller ETCS- Leistungspunkte aus den vier Fachsemestern beträgt 120. Davon stammen 92 ETCS-Leistungspunkte aus Pflichtmodulen und 28 ECTS-Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen. Von den 28 ETCS-Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen sind 20 ETCS-Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen nachzuweisen, die der gewählten Spezialisierungsrichtung zugeordnet sind.

(4) Das Lehrangebot einer Spezialisierungsrichtung kommt innerhalb der Regelstudienzeit dann nicht zustande, sofern weniger als fünf Studierende diese Spezialisierungsrichtung wählen oder wenn weniger als fünf Studierende zwei und mehr in der Spezialisierungsrichtung im zweiten Fachsemester angebotenen Wahlpflichtmodule wählen.

§ 7 Prüfungsleistungen, Projektarbeit und Benotung

- (1) Es müssen mit dem Studienabschluss unter Einbeziehung des vorhergehenden Bachelor-Studiengangs in der Regel mindestens 300 ECTS- Leistungspunkte erreicht werden.
- (2) Die Gesamtnote berechnet sich entsprechend der in Anlage 1 angegebenen Gewichtung der Modulnoten.
- (3) Im Studiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“ sind Prüfungsfreiversuche nicht vorgesehen.
- (4) Im dritten Fachsemester bilden die Pflichtmodule „Ganzheitliche Projektgestaltung (Projektmanagement)“ und „Projektarbeit“ eine Phase des Projektstudiums. Die Studierenden bilden bezogen auf die genannten Module Projektgruppen, die aus 4 – 6 Studierenden bestehen. Daraus begründet sich die jeweils spezifische Prüfungsleistung in diesen Modulen. Die mündliche Prüfung besteht bei Gruppen von mehr als drei Studierenden aus zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen mit jeweils zwei bis drei Teilnehmern.
- (5) Einzelne Module, hier insbesondere die Wahlpflichtmodule „Spezialthema I“ und „Spezialthema II“, können in anderen Masterstudiengängen an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) und an Partnerhochschulen absolviert werden. Für beide Module gelten folgende Regelungen: Die genannten Module müssen einen inhaltlichen Bezug zum Masterstudiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“

aufweisen und mindestens den gleichen Umfang in ETCS-Credits umfassen. Informationen darüber legt der Studierende dem Modulverantwortlichen vor. Der Modulverantwortliche bestätigt daraufhin die Eignung des gewählten Moduls. Der Studierende leitet diese zusammen mit dem Nachweis über die erbrachte Prüfungsleistung dem Prüfungsamt eigenverantwortlich zu.

§ 8 Abschlussarbeit (Master Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit wird im vierten Semester angefertigt.
- (2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit muss zwischen dem Beginn des vierten Semesters und dem Ende des Vorlesungszeitraums des vierten Semesters erfolgen. Der Anmeldezeitpunkt ist im Sekretariat des Fachbereiches auf einem dort bereitgestellten Anmeldeformular mit Fachgebiet, Thema (Arbeitsthema), Betreuer (= Erstgutachter), Zweitgutachter und gegebenenfalls mit Besonderheiten zu dokumentieren.
- (3) Für die Erstellung der Arbeit stehen dem Kandidaten maximal 4 Monate Bearbeitungszeit zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung von max. zwei Monaten gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (4) Das Thema muss einen Bezug zur gewählten Spezialisierungsrichtung aufweisen.

§ 9 Graduierung

Nach Bestehen der Masterprüfung im Studiengang Regionalentwicklung und Naturschutz verleiht die Hochschule für nachhaltige Entwicklung (FH) Eberswalde den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.).

§ 10 Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) ab dem Wintersemester 2012/13 aufnehmen.

Anlage 1: Curriculum „Regionalentwicklung und Naturschutz“ (M. Sc.)

Veröffentlicht auf der Homepage der HNE Eberswalde (FH): 18.09.2012